

Das darf freilich nicht hindern, sich mit der Problematik zu befassen. Aber es mahnt zur Nüchternheit gegenüber den Ergebnissen.

2. Das MfS erhielt seine Informationen keineswegs nur über inoffizielle Mitarbeiter. SED-gebundene Angestellte in Kreis-, Bezirks- und Regierungsstellen fühlten sich zur Auskunft gegenüber dem MfS verpflichtet. Deshalb brauchte das MfS unter ihnen keine inoffiziellen Mitarbeiter zu werben. Aber auch die nicht durch eine Zugehörigkeit zur SED gebundenen Leiter von Abteilungen und Betrieben konnten sich den Anfragen kaum entziehen. Auch Schulen waren einbezogen. Die Schülerakten wurden im Vorfeld der Werbung zur Nationalen Volksarmee vom MfS mit Blick auf sein Wachregiment "Felix Dzierzynski" eingesehen.

Das aber heißt: Der Nachweis, jemand sei inoffizieller oder offizieller Mitarbeiter des MfS gewesen, ist nur bei einem Teil der in gleicher Weise verstrickten Menschen möglich. Leitende oder Funktionäre sind unter dieser Kategorie nicht zu erfassen.

3. Gespräche kirchlicher Mitarbeiter mit Kreis- und Bezirksstellen, ja mit dem Sekretär für Kirchenfragen auf Regierungsebene wurden dem MfS zugänglich gemacht. Umgekehrt kamen Angehörige des MfS unter verdeckten Firmen, zum Beispiel als Vertreter der Nationalen Front oder des Ministeriums des Innern. So war ihren Gesprächspartnern nicht immer deutlich, mit wem sie es zu tun hatten. So kann jemand auch als inoffizieller Mitarbeiter des MfS geführt worden sein, ohne etwas davon gewußt zu haben. Allerdings ist dieser Fall sehr selten. Außerdem gibt die Akteneinsicht darüber genaue Auskunft.

4. Ein vollständiges Aufdecken ehemaliger offizieller oder inoffizieller Mitarbeiter ist nicht immer möglich. Auch wenn man die Karteikarten und Akten des MfS hinzuzieht, ist festzuhalten:

- Die Karteikarten (insbesondere die Klarnamenkartei) und Akten sind nicht mehr vollständig. Die Hauptverwaltung Aufklärung (Auslandsspionage) durfte ihre Karteikarten und Akten vernichten. Außerdem haben Abteilungen des MfS, auch die für Kirchenfragen zuständige Hauptabteilung/Abteilungen XX/4, vor und unerlaubt während der Auflösungsarbeit Material beseitigen können.

- Die Akten der Bezirks- und Kreisdienststellen sind archivarisch nicht voll zugänglich. Das ungeordnete Zusammenführen der Akten während der Auflösungszeit rächt sich.

Aus dieser Aktenlage ergeben sich zwei Überlegungen. Einmal könnten die Lücken im Beweismaterial ehemaligen Mitarbeitern des MfS nahele-